

Satzung des Musik-Korps „St. Josef“ Teveren e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Musik-Korps „St. Josef“ Teveren e.V..
2. Der Verein hat sich aus dem Zusammenschluss der beiden eigenständigen Vereine Trommler- und Pfeiferkorps Teveren e.V. und Instrumental-Verein „St. Josef“ Teveren e.V. gebildet, die zugleich Rechtsvorgänger des Musik-Korps „St. Josef Teveren“ e.V. sind. Bei der Namensgebung wurde aus dem Namen des Trommler- und Pfeiferkorps Teveren e.V. der Namensteil „Korps“ und aus dem Namen des Instrumental-Vereins „St. Josef“ Teveren e.V. der Namensteil „St. Josef“ übernommen. Der Namensbestandteil „Teveren“, der auf den Sitz und die Herkunft des Vereines hinweist und der auch Namensbestandteil in beiden Vorgängervereinen war, wurde übernommen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 52511 Geilenkirchen-Teveren.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 52511 Geilenkirchen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im Volksmusikerbund Kreisverband Heinsberg. e.V. und damit des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. in der Blasmusikvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände (BDBV).
2. Das Musik-Korps „St. Josef“ Teveren e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur auf musikalischem Gebiet und ortsverwandter Bestrebungen wie die Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Ausübung der Musik durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit,
 - die Ausbildung und Förderung musikinteressierter junger Menschen,
 - die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung,
 - die Teilnahme an öffentlichen kulturellen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft: Erwerb und Verlust

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Alle Personen, die ein gesetzesmäßiges Leben führen, den Zweck des Vereins unterstützen, fördern und anerkennen, können Mitglied des Vereins werden.
3. Der Eintritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der durch einfache Stimmenmehrheit dem Eintrittsgesuch zustimmen oder es ablehnen kann.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv dem Vereinsleben widmen und sich im Verein musikalisch betätigen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluss
6. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, wichtige Vereinsangelegenheiten geheim zu halten.
 - c) bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck und die Kameradschaft.
 - d) durch mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben von Vereinsveranstaltungen, Auftritten und Proben
 - e) durch Schädigung des Ansehens und Gedeihens des Vereins
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der/die Betroffene(n) kann/können innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Verbleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, so ist die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorzulegen.
8. Die Einberufung zum regulären Wehrdienst bzw. Ersatzdienst oder eine berufliche Ausbildung ist kein Grund zum Verlust der Mitgliedschaft. Das Mitglied scheidet erst dann aus, wenn es sich bis zu einem halben Jahr nach Dienstzeit- oder Ausbildungsende nicht wieder dem Verein angeschlossen hat.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4

Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich dem Verein verbunden fühlen, ihn fördern und unterstützen. Sie können keine Forderungen an das Vereinsvermögen stellen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die aus Altersgründen oder durch frühzeitige Krankheit nicht mehr musikalisch aktiv sein können und sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Sie haben zu allen Versammlungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Instrumental-Vereins „St. Josef“ Teveren e.V. und des Trommler- und Pfeiferkorps Teveren e.V. werden mit ihren persönlichen Eintrittsdaten zum jeweiligen Verein im Sinne der Ehrungsordnung des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. in das Musik-Korps „St. Josef Teveren“ übernommen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, in einer sachlichen Form Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr abzustimmen.
3. Bei Eintritt in den Verein werden Uniform und Instrument unentgeltlich vom Verein gestellt. Wird das Instrument durch Verschleiß reparaturbedürftig, so werden die Reparaturkosten vom Verein getragen.
4. Das Mitglied verpflichtet sich - soweit möglich - , an den wöchentlichen Proben, eventuellen Zusatzproben und allen Auftritten teilzunehmen.
Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, an musikalischen Verpflichtungen jedweder Art, die der Verein übernommen hat, teilzunehmen.
Ist ein Mitglied zu Proben oder Auftritten verhindert, so hat es sich persönlich oder durch Dritte, in erster Linie beim 1. Vorsitzenden oder aber bei einem anderen Vorstandsmitglied oder beim Dirigenten zu entschuldigen.
5. Betätigen sich Mitglieder außerhalb des Vereins musikalisch, sei es in Gruppen oder einzeln, so haben sie vereinsmäßigen Angelegenheiten in jedem Falle den Vorrang zu geben. Im Einzelfall ist die musikalische Betätigung außerhalb des Vereins mit dem Vorstand abzustimmen.
6. Die den aktiven Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellten Vereinsgegenstände, (z. B. Instrument, Uniform, Notenmaterial) haben sie pfleglich zu behandeln. Für selbst verschuldete Beschädigungen oder Verlust von Gegenständen haften die Mitglieder selbst.

Die Nutzung mitgliedseigener Musikinstrumente bei Proben oder Auftritten des Vereins wird von Verein nicht vergütet.

Sollten Vereinsinstrumente privat verwendet werden, so ist die Zustimmung des Vorstandes zwingend erforderlich. In diesem Fall übernimmt das Mitglied die Haftung für die vereinseigenen Gegenstände.

7. Die Mitglieder haben, um die Ausfüllung des Klangkörpers im Verein zu gewährleisten, das ihnen vom Vorstand übergebene Instrument zu spielen.

Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so ist es verpflichtet, alle vereinseigenen Gegenstände unmittelbar beim 1. Vorsitzenden des Vereins zurückzugeben. Geschieht das nicht, so kann der Verein in diesem Fall Schadenersatz verlangen.
Sollte ein Mitglied, aus Gründen eines durch ihn verursachten Schadens oder aufgrund eines Verlustes von Vereinseigentum aus dem Verein austreten, bleibt es trotzdem haftbar.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit nichts anders vereinbart ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen oder Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare persönliche Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht mitwirken.
4. Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Inhalte der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im zweiten Quartal des laufenden Jahres, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf auch außer der Reihe eine Versammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann die Bekanntmachungsfrist nötigenfalls bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts -und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - e) die Auflösung des Vereins
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
 - i) den Austritt aus dem Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen Kreisverband Heinsberg e.V.
 - j) die Festsetzung der Beiträge der fördernden Mitglieder
 - k) die Entscheidungen über eventuelle Mitgliederbeiträge
 - l) die Punkte f bis k können auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
Er besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem stellv. Geschäftsführer,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
dem stellv. Kassierer,
dem Jugendwart,
dem Zeugwart
und zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:
Der 1. Vorsitzende und
der 2. Vorsitzende.
Jeweils einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der gesamte Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Verein aus, so verringert sich der Vorstand um dieses Mitglied.
Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange ihm noch vier Vorstandsmitglieder angehören. Die Wahl der Ersatzmitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
Die Wahl erfolgt für die Zeit, die das ausgeschiedene Mitglied noch dem Vorstand angehört hätte. Die nach Ablauf ihrer Wahlzeit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
5. Die Wahl des Vorstandes wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
Steht für den jeweiligen Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist auch die Wahl durch ein einfaches Handzeichen möglich.
Wird jedoch von einem Mitglied eine geheime Wahl für den Wahlgang beantragt, so ist diesem Antrag Folge zu leisten.
6. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitgliedern dies beantragen.
7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 10 Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und überwacht die Einhaltung der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

- a) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei der Geschäftsführung ist auf die Umsetzung des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu achten. Sie erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- b) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr. Er ist verantwortlich für das Führen einer Protokollmappe, sowie für die Verwaltung der Kartei der fördernden Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der aktiven Mitglieder.
- c) Der Jugendwart ist Ansprechpartner für die Jugendlichen. Zudem ist er/sie zuständig für das Anwerben neuer jugendlicher Mitglieder. Ihr/Ihm obliegt die Betreuung und Koordination der Ausbildung der jugendlichen Mitglieder, sowie sämtlicher Aktivitäten im Jugendbereich.

§ 12 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer:
Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren;
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten;
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen;
 - d) über sämtliche Konten des Vereins zu verfügen.
2. Der Kassierer fertigt am Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählte Kassenprüfer, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben vor der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch zwischenzeitlich die Kasse zu prüfen, falls Gründe dazu Anlass geben.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Geschäftsjahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach §2 dieser Satzung notwendig sind.

§ 13 Beisitzer

Aufgabe der beiden Beisitzer im Vorstand ist es, diesen in seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Die beiden Beisitzer haben bei den Vorstandsversammlungen das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand behält sich vor, den Beisitzern im Einzelfall konkrete Aufgaben zu zuweisen.

§ 14 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzulegen, dass diese voraussichtlich die Kosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des §6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein bleibt solange bestehen, wie er noch 7 Mitglieder zählt, welche sich im harmonischen Einklang zu unterhalten vermögen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist der verbleibende Rest des Vermögens an die kath. Kirchengemeinde „St. Willibrordus“ zu Teveren mit der Auflage zu übertragen, die Mittel für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.